

Schweizerisches Bundesblatt.

47. Jahrgang. III. Nr. 42. 25. September 1895.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 17. September 1895.)

An die zu Fr. 8500 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Desinfektionsanstalt in Solothurn werden folgende Bundesbeiträge zugesichert:

a. Für den Bau (Fr. 4500) 25 0/0, im Maximum	Fr. 1125
b. Für die Kosten der Anschaffung des Desinfektionsapparates und der sonstigen Einrichtungen der Desinfektionsanstalt (Fr. 4000) 50 0/0, im Maximum	„ 2000
Total	<u>Fr. 3125</u>

(Vom 24. September 1895.)

Über das Telephonwesen wird eine neue Verordnung erlassen, die am 1. Januar 1896 in Kraft tritt.

Für die Bewältigung des Herbstverkehres werden folgende Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbot der Besorgung des Frachtgutdienstes an Sonntagen bewilligt:

1. Während der Zeit vom 22. September bis Ende Oktober 1895 wird den Verwaltungen des schweizerischen Wagenverbandes gestattet:

- a. am Sonntag Vormittag den Entlad von Obst, neuem Wein (Sauser), Kartoffeln und andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen, soweit dies unumgänglich notwendig ist, durch die Bahnarbeiter vornehmen zu lassen;

b. zur Beförderung der obenerwähnten Artikel, sowie zur Verteilung von Leermaterial auf jeder Linie und in jeder Richtung, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorhanden ist, am Sonntag je einen fakultativen Güterzug zur Ausführung zu bringen.

2. Die weitergehenden Begehren der Verwaltungen werden abgelehnt.

An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Annahme und Ablieferung von Gütern am Sonntag ist nicht gestattet, und sind die Güterschuppen und die Ladeplätze für das Publikum geschlossen zu halten.

2. Die Beförderung von Frachtgütern und leeren Wagen mit fahrplanmäßigen Zügen (Personenzüge mit Güterbeförderung und Güterzüge mit Personenbeförderung) ist an den Sonntagen nicht gestattet.

3. Durch die Besorgung des Güterdienstes an den Sonntagen darf eine Überschreitung der gesetzlichen Maximalarbeitszeit oder eine Verkürzung der gesetzlichen Nachtruhe nicht eintreten. Soweit ausnahmsweise eine Unterdrückung der Freisonntage eintreten muß, sind dem Personal die entzogenen Freisonntage vor Ende Jahres wieder durch Freisonntage zu ersetzen.

4. Die Verwaltungen sind eingeladen, bis 15. November 1895 dem Eisenbahndepartement einläßlichen Bericht zu erstatten:

- a. über den Gebrauch, den sie von der Bewilligung sub 1 gemacht haben, und sich dabei detailliert sowohl über den Umfang des stattgehabten Güterentlades als auch über die ausgeführten Güterzüge auszusprechen;
- b. über die entzogenen Freisonntage unter Angabe des vorgesehenen oder bereits stattgehabten Ersatzes derselben.

Wahlen.

(Vom 20. September 1895.)

Departement des Innern.

Polytechnikum.

Professor der Rechtslehre: Herr Dr. jur. Hans Rölli, von Altbüren, zur Zeit Chef der III. Abteilung des eidgenössischen Versicherungsamtes, in Bern.

Militärdepartement.

Stellvertreter des Waffencontroleurs der V. Division: Herr Infanterielieutenant Franz Bünzli in Solothurn.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Postcommis in Genf:	Herr Georg Janin, von Genf.
Posthalter in Aubonne:	„ Edgard Rochat, von l'Abbaye.
Postcommis in Aarau:	„ Wilhelm Hemmeler, von Aarau.
	„ Hans Rüthy, von Schönenwerd.
Postcommis in Baden:	„ Samuel Horlacher, von Umiken.
Postcommis in Zürich:	„ Heinrich Blattmann, von Wädens- weil.
	„ Louis Genilloud, von Bulle.
	„ Paul Kilchenmann, von Herzogen- buchsee.
	„ Josua Oberhäsli, von Neuwilen.
Posthalter und Briefträger in Unterstammheim:	„ Arnold Frey, von Unterstammheim.
Postcommis in Herisau:	„ Hermann Niederer, von Trogen.
Postcommis in Davos-Platz:	„ Paul Eggenschwylar, von Matzen- dorf.
Postcommis in Bellinzona:	„ Jean Molo, von Bellinzona.
	„ Dominik Gianetta, von Gnosca.
Postcommis in Chiasso:	„ Karl Blau, von Bern.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1895
Date	
Data	
Seite	901-903
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 177

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.